

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND MIETBEDINGUNGEN

 Die von der Felder AG (nachfolgende Felder AG oder Vermieter) mietweise überlassenen Bauten und Mobilien unterstehen- sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurdeden folgenden Bestimmungen. Diese sind integrierender Bestandteil von Offerten und Verträgen der Felder AG.

1. Eigentum

- a) Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Es ist untersagt, an den Mietobjekten irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnung zu entfernen.
- b) Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- c) Der Mieter haftet für Schäden an sämtlichen Mietsachen der Felder AG, welche durch unsachgemässe Behandlung oder infolge Nichtbeachtens der Weisungen unseres Personals beim Auf- und Abbau entstehen.

2. Materialzustand

Mietmaterial ist grundsätzlich nicht neuwertig. Kleinere Schäden und Verschmutzungen sind daher unvermeidbar. Besondere Anforderungen an den Zustand oder die Sauberkeit müssen ausdrücklich vereinbart werden. Mietmaterial kann auf Wunsch vor Vertragsabschluss in unserem Lager besichtigt werden.

3. Behandlung von Mietmaterial

Mietmaterial ist sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder vollständig, ganz, sauber und in geordneter Form zu retournieren (z.B. palettiert usw.) Fehlendes, beschädigtes oder schmutziges Material wird gemäss Ersatz, Reparatur oder Reinigung (z.B. entfernen von Kleberrückständen) in Rechnung gestellt. Am statischen System der jeweiligen Mietsache dürfen vom Mieter keine Änderungen vorgenommen werden.

4. Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der Mieter ist für die Einhaltung der lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

5. Hilfskräfte & Geräte

Der Mieter stellt die jeweils vereinbarten, bau- und höhengewohnten Hilfskräfte sowie die geforderten Hilfsgeräte (z.B. Stapler usw.) zeitlich und in der Anzahl den Abmachungen entsprechend in jeder Beziehung frei zur Verfügung, und diese sind in allen Bereichen durch den Mieter zu versichern. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anzahl und Qualität der Hilfskräfte und Geräte ist der Vermieter berechtigt Mehraufwendungen wie längere Arbeits-und Wartezeiten von Monteuren und Fahrzeugen zu verrechnen (gilt auch bei Militär & Zivilschutz).

6. Arbeitssicherheit Hilfskräfte

Der Mieter stellt sicher, dass seine Hilfskräfte die Vorgaben zur Arbeitssicherheit einhalten und mit dem entsprechenden Material ausgerüstet sind (Sicherheitsschuhe, Helm). Für Arbeiten ab 2m Standhöhe sind Hilfskräfte mit PSAgA Ausbildung und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

7. Zusatz und Spontanlieferungen, Mehraufwand

Zusatz- und Spontanlieferungen und Leistungen werden mit Miete, Arbeit, Transporte und allfällig weiteren Aufwendungen verrechnet. Falls durch ungenügende Vorbereitung des Montageplatzes, lange Transportwege, Verzögerungen etc. gegenüber den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen Mehraufwand oder Wartezeiten entstehen, so können diese von uns an den Mieter verrechnet werden (beachten Sie unsere Merkblätter zur Vorbereitung).

8. Transporte durch Mieter

Übernimmt ein Mieter notwendige Transporte selbst, so sind diese von und nach einem vom Vermieter bestimmten Ort und Zeitpunkt auszuführen und umfassend zu versichern.

9. Arbeitszeiten

Die Montage und Demontagetermine werden in gegenseitigem Einverständnis rechtzeitig geregelt. Bei Nachtund Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 50% verrechnet (normale Arbeitszeit Mo-Fr 0600 - 2000).



ALLGEMEINE VERTRAGS- UND MIETBEDINGUNGEN

10. Montageterrain

Das Montageterrain inkl. Umschlag- und Leergutplatz muss über eine normale Zufahrt für Lastwagen erreichbar, befahrbar, belastbar und möglichst eben sein. Im Zweifelsfalle Besichtigung verlangen. Für Terrainschäden wird in keiner Weise gehaftet. Die abschliessende Reinigung oder Wiederherstellung des Montageterrains ist alleinige Sache des Mieters.

11. Verankerungen, Werkleitungen

Zelte und Tribünendächer werden mit Stahldornen im Boden verankert. Im Bereich dieser Verankerungen dürfen keine Werkleitungen (Strom, Wasser, etc.) oberhalb 1.50m sein (beachten Sie unsere Merkblätter).

12. Wind und Schnee

Bei Wind und in unbeaufsichtigter Zeit sind Zelte unbedingt zu schliessen. Hallen und Zelte sind nicht für Schneelast berechnet. Notwendige Räumungsarbeiten sind vom Mieter sofort vorzunehmen (Heizen, Räumen usw.). Bei Wind ab 75 km/h sind temporäre Bauten sofort zu evakuieren.

13. Unterkunft und Verpflegung

Der Mieter verpflichtet sich, falls notwendig, eine preiswerte Verpflegung und Unterkunft in der Nähe des Arbeitsplatzes zu organisieren, nicht aber zu bezahlen.

14. Versicherungen

Monteure, Material und Leistungen des Vermieters sind in dessen Verantwortungsbereich ausreichend versichert (Haftpflicht- Elementar- Brandversicherung bis 10 Mio. CHF). Eine Diebstahl- oder Sachbeschädigungsversicherung besteht nicht. Es ist Sache des Mieters dafür besorgt zu sein, dass das Mietmaterial gem. Art. 2 retourniert werden kann.

15. Offerten, Aufträge, Annullationen

Unsere Offerten sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung.

Meldungen per E-Mail, Fax, SMS, etc. entfalten ohne ausdrückliche Rückbestätigung keine rechtliche Wirkung. Bei Rücktritt des Mieters vom Auftrag aus irgendwelchen Gründen, werden für unsere Aufwendungen nachstehende Ansätze in Rechnung gestellt. Annullationskosten:

bis 12 Monate vor Montagebeginn oder Auslieferung 30% der Auftragssumme. bis 6 Monate vor Montagebeginn oder Auslieferung 50% der Auftragssumme. bis 2 Monate vor Montagebeginn oder Auslieferung 70% der Auftragssumme. vor Montagebeginn oder Auslieferung 80% der Auftragssumme.

Werden uns kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt dieser seinen bisherigen oder vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt vom Auftrag zurückzutreten.

16. Preise und Konditionen

- a) Preise verstehen sich nur für einen bestimmten Anlass, in Umfang und Leistung am gleichen Standort.
- b) Die Zahlungskonditionen werden durch den Vermieter festgelegt. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gilt: Zahlung von 60% vor Montage und Schlusszahlung bis 10 Tage nach Rechnungserhalt.

17. Pläne, Bild- und Tonmaterial

- a) Pläne und Bilder dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert noch an Dritte weitergeleitet werden. Fotos dienen als Illustration und Beispiele und bilden keinen integrierenden Bestandteil von Offerten.
- b) Bild- und Tonmaterial unserer Bauten im Aufbau und während des Anlasses können durch uns zu Werbezwecken verwendet werden.

18. Schlussbestimmungen

- a) Alle mündlichen Vereinbarungen, mit wem oder für was auch immer bedürfen der schriftlichen Bestätigung (im Notfall auch per E-Mail, WhatsApp oder Rapport).
- b) Als Gerichtsstand gilt Hochdorf als vereinbart.